

Hypotheken-Klausel, 2004

Musterbedingungen des GDV

Die Versicherer bestätigen, dass die

.....
die Beleihung des versicherten Schiffes angezeigt hat.

Demgemäss gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl . I S.1499) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen mit folgenden Abänderungen bzw. Ergänzungen:

.....
Die Versicherer verpflichten sich, der genannten Bank gegenüber Einwendungen daraus, dass das Schiff in nicht fahrtüchtigem (seetüchtigem) Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt die Reise angetreten hat (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 a. a. O.), hinsichtlich der zugunsten der Bank im Schiffsregister eingetragenen Schiffshypothek in Höhe von zur Zeit:

Euro

nebst vertraglichen Zinsen und Nebenforderungen nicht zu erheben.

Die im § 34 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes vorgesehene Kündigungsfrist muß der Bank gegenüber mindestens zwei Wochen betragen. Wird der Versicherungsvertrag vor Eintritt des Versicherungsfalles infolge einer Anfechtung nichtig, so ist § 34 Abs 2 a.a.O. entsprechend anzuwenden. Bei Anfechtung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 36 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Veräußerung des Schiffes gilt als Tatsache, welche die vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat.

Im Sinne des § 35 des vorgenannten Gesetzes ist führender Versicherer:

.....

Sind die Versicherer der Bank gegenüber im Laufe der Versicherung zu einer Mitteilung verpflichtet, so gilt die Benachrichtigung des führenden Versicherers an die Bank für alle Versicherer, ebenso wirkt die Erklärung der Bank an den führenden Versicherer gegen alle Versicherer.

Die Verrechnung fälliger Prämien gegen Schäden soll hierdurch nicht ausgeschlossen sein.